

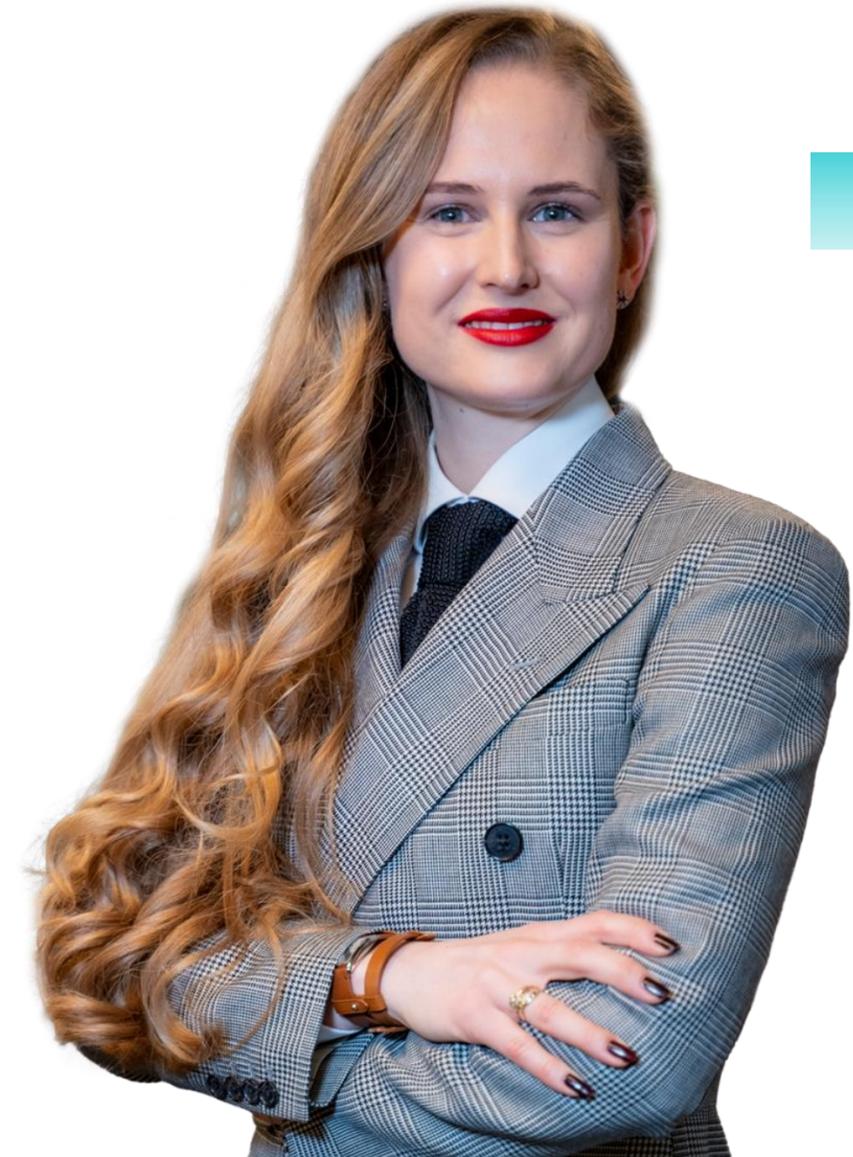
Preisanpassung in Verträgen

Wertsicherung & mehr

Lisa Promok

www.privatversicherungsrecht.at

liskatharina.promok@plus.ac.at



Warum reden wir heute über
Preisanpassungen?

Woher kommt das Thema?

Quo vadis – wohin entwickelt es
sich?

Die Ausgangsfragen

Agenda

- Preise steigen - dürfen sie das?
- AGB-rechtliche Schranken
- Wertsicherung
- Folgefragen



Preisgestaltung



Grundsatz

Privatautonomie +
Vertragsfreiheit



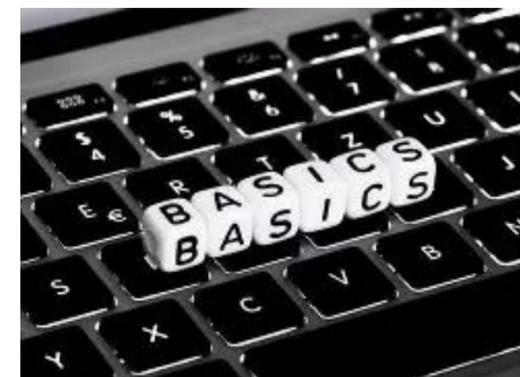
Ausnahme

Gesetzliche
Entgeltgrenzen



Bei Verstoß

Teilnichtigkeit,
Rückforderung

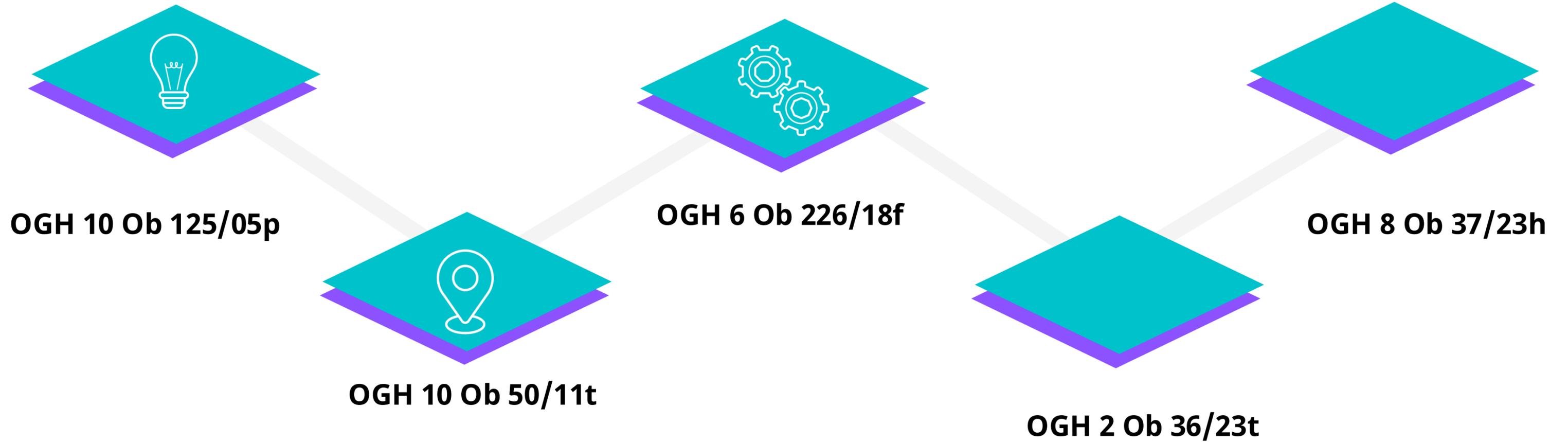


Grundannahme

Markt/
Wettbewerb

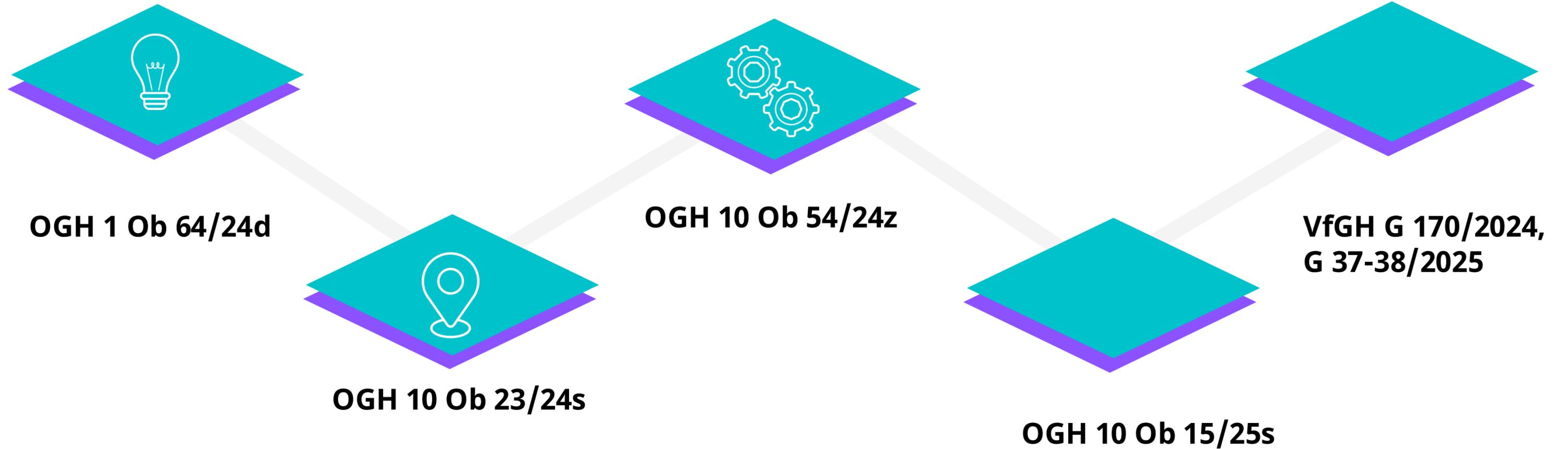
Judikatur

Die Meilensteine



Judikatur

Die Meilensteine



Preissteigerung nach Vertragsabschluss



Pacta sunt servanda

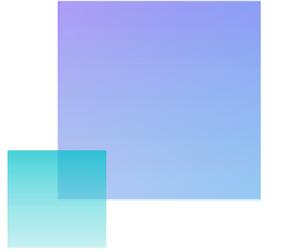
auch bei
Dauerschuldverhältnissen

Ausnahme: nachträgliche Preisanpassung

(1) Wirksame Preisanpassung

(2) gesetzl einseitiges
ÄnderungsR

Preisanpassungsklausel



n

**Einseitige
Preisanpassung**
Heikel für Verbraucher

**Schweigen =
Zustimmung?**
Anpassung via Erklärungsfiktion

**Schranken durch
ABGB + KSchG**
§ 6 (1) Z 2 KSchG

§ 864 a ABGB

Transparenz
Prüfstein jeder Klausel
§ 6 (1) Z 5 KSchG, § 6 (3)
KSchG

**Zweiseitige
Ausgestaltung**
Preise dürfen auch sinken
(§ 879 (3) ABGB, § 6 (1) Z 5
KSchG)

**sachliche
Rechtfertigung:**
Kosten ja, Gewinn nein
§ 879 (3) ABGB, § 6 (1) Z 5 KSchG

Zweimonatsregel
§ 6 (2) Z 4 KSchG

Preiserhöhung via Erklärungsfunktion



- Umgehungsgefahr, weil größter Teil der Verbraucher nicht reagiert, sodass Klausel in praxi einseitige Preiserhöhung ermöglicht
- zB „widerspricht der Kunde nicht binnen 2 Wochen, gilt dies als Zustimmung zum erhöhten Preis“
- Rsp: keine analoge Anwendung von § 6 (1) Z 5, § 6 (2) Z 3 KSchG, aber strenge Anforderungen nach § 6 (1) Z 2 KSchG angemessene und konkret genannte Frist zum Widerspruch, und
- Klarer und gesonderter Warnhinweis zur Bedeutung des Verhaltens zu Beginn der Frist
- Aufnahme in Klausel

§ 864a ABGB

Bestimmungen ungewöhnlichen Inhaltes in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, werden nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte; es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen

Geltungskontrolle

Schützt vor nachteiligen Klauseln, die objektiv ungewöhnlich und überraschend sind

Rechtsfolge: Vertragsbestimmung ≠ Vertragsinhalt

§ 879 Abs 3 ABGB

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt.

Inhaltskontrolle

Beurteilungskriterien: Unangemessenheit, Fehlen sachlicher Rechtfertigung



§ 6 Abs 1 Z 5 KSchG

Für den Verbraucher sind besonders solche Vertragsbestimmungen iSd § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine Leistung ein höheres als das bei der Vertragsschließung bestimmte Entgelt zusteht, es sei denn,

dass der Vertrag bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen für eine Entgeltänderung auch eine Entgeltsenkung vorsieht (Zweiseitigkeit)

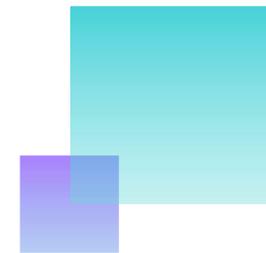
dass die für die Entgeltänderung maßgebenden Umstände im Vertrag umschrieben (Transparenz)

und sachlich gerechtfertigt sind

sowie dass ihr Eintritt nicht vom Willen des Unternehmers abhängt



Transparenz

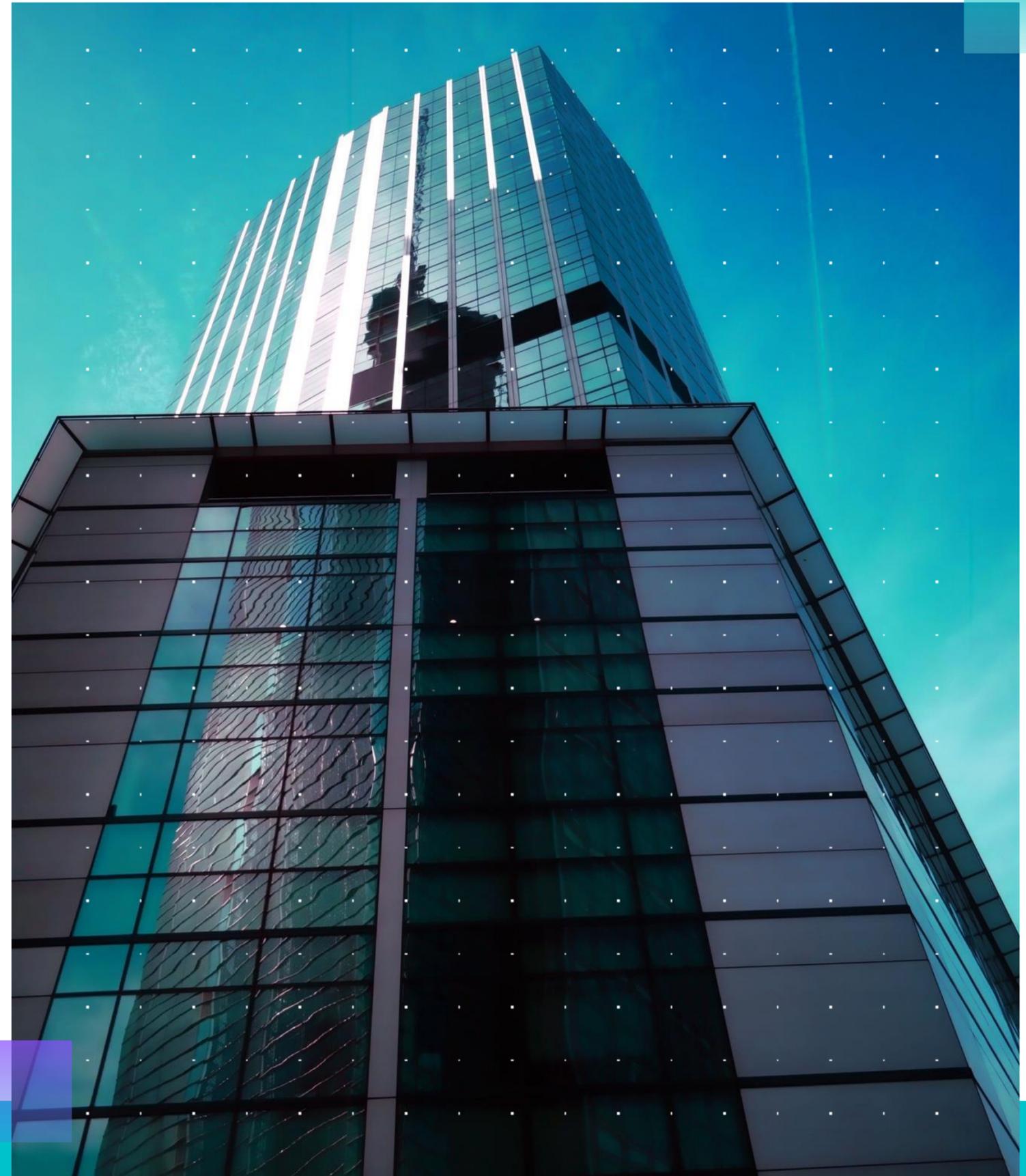


- In der Klausel müssen die für eine Entgeltänderung maßgebenden Umstände möglichst genau genannt sein
- Generalklauselartige Beschreibung ist nicht erlaubt, zB Anpassung an Zinsniveau "auf dem Geldmarkt“, oder an „für derartige Kredite in Österreich verlangte üblichen Zinsen“
- Verbraucher muss in der Lage sein, anhand des Parameters geändertes Entgelt im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle zu überprüfen/berechnen
- Ist Index nicht allgemein bekannt, muss genau ausgeführt werden, wie man ihn findet.



Zweiseitigkeit

- Vertrag muss auch eine Verpflichtung zur Senkung des Preises enthalten
- nur Aufrunden ist gesetzwidrig („Aufrundungsspirale“)
- Untergrenzen bei Zinsgleitklauseln: es muss auch eine (wirtschaftlich gleichwertige) Obergrenze festgelegt werden



Sachliche Rechtfertigung

unabhängig vom Willen des Unternehmers

nur Wahrung der Äquivalenz der Leistungen, keine Erhöhung der Gewinnspanne, dh nur im Verhältnis der realen Entwicklung der Kostenstruktur

VPI erfüllt die Voraussetzung meistens, aber nicht immer sachlich gerechtfertigt



§ 6 Abs 2 Z 4 KSchG

Sofern der Unternehmer nicht beweist, dass sie im einzelnen ausgehandelt worden sind, gilt das gleiche auch für Vertragsbestimmungen, nach denen

dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine innerhalb von zwei Monaten nach der Vertragsschließung zu erbringende Leistung ein höheres als das ursprünglich bestimmte Entgelt zusteht

keine Entgelterhöhung / Leistungsherabsetzung in den ersten 2 Monaten

auch bei Dauerschuldverhältnissen (stRsp, str)



§ 6 Abs 3 KSchG

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung ist unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist.

Einzelgebote: Erkennbarkeit (Klarheit) und Verständlichkeit

Hinweis auf bestimmte Rechtsfolgen

Bestimmtheit (keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume)

Differenzierung

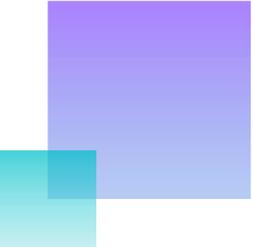
Richtigkeit (keine Verschleierung der Rechtslage)

Vollständigkeit



Verbot des § 6 Abs 2 Z4 KSchG auch für Wertsicherungsklauseln in Mietverträgen

OGH 21.03.2023, 2 Ob 36/23t

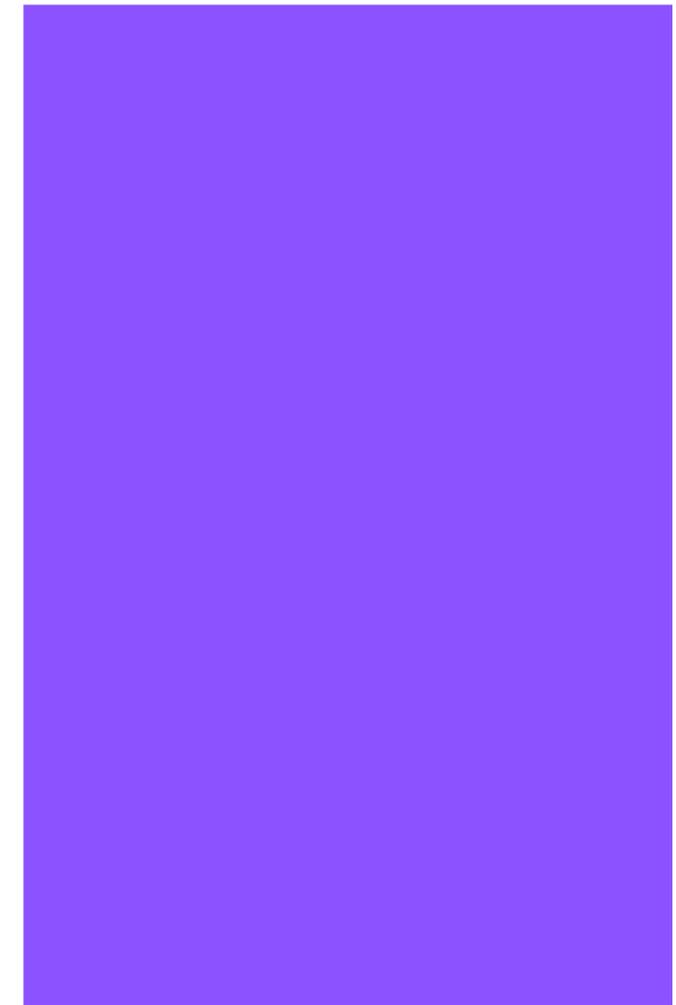


Krankenversicherung im Fokus

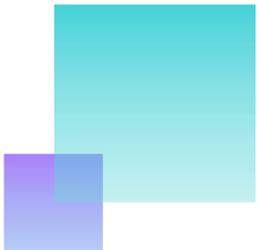


Umfrage Krankenversicherung g





Ergebnis

- 
- 
- 🚩 Krankenversicherungsverträge = Einzelverträge und idR Verbraucherverträge
 - 🚩 Gruppenversicherungsverträge = Verbrauchergeschäft?
 - 🚩 Leistungs- und Prämienanpassungsklauseln
 - 🚩 178f VersVG
Grundsatz: pacta sunt servanda,
auch bei Dauerschuldverhältnissen?!
- 

§ 178f VersVG

- (1) Eine Vereinbarung, nach der der VR berechtigt ist, die Prämie einseitig zu ändern, etwa einen Selbstbehalt einzuführen, ist nach dem KSchG - nur mit den sich aus den Abs. 2 und 3 ergebenden Voraussetzungen zulässig.
- (2) Als für Änderungen der Prämie oder des Versicherungsschutzes zulässige Faktoren vereinbart werden:
 1. eines in der Vereinbarung
 2. der durchschnittlichen Lebenserwartung
 3. der Häufigkeit der Inanspruchnahme von Leistungen, die zu diesem Tarif Versicherten, die zu diesem Tarif Versicherten,
 4. des Verhältnisses zwischen den Leistungen der Sozialversicherungen,
 5. der durch Gesetz, Verordnung, so durch die in dem Gesetz bezeichneten Einrichtungen des Gesundheitswesens oder der durch die in dem Gesetz bezeichneten Einrichtungen des Gesundheitswesens
 6. des Gesundheitswesens oder der durch die in dem Gesetz bezeichneten Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Bloß vom Älterwerden des Versicherten, das bloß vom Älterwerden des Versicherten, jedenfalls nicht vereinbart werden, insoweit die Prämie auf Grund unzureichend kalkulierter Alterungsrückstellungen oder auf Grund eines bestimmten Lebensalter des Versicherten, das bloß vom Älterwerden des Versicherten, die mit diesem Alter in die Versicherung eingeht, nicht vereinbart werden.
- (3) Erhöht der Versicherer die Prämie, so höchstens gleichbleibender Prämie und angemeßen dem Versicherungsschutz.
- (4) Die Erklärung einer rückwirkenden Änderung der Prämie oder des Versicherungsschutzes ist unwirksam; die Erklärung wirkt erst ab dem der Absendung folgenden Monatsersten.

**BLAH
BLAH!!
BLAH**

sabschluß einseitig zu erhöhen oder den Versicherungsschutz zu ändern, ist nach § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG beziehungsweise des § 6 Abs. 2 Z 3 KSchG unzulässig.

Umstände dürfen nur die Veränderungen folgender

Umfelder und deren Aufwendigkeit, bezogen auf die auf

erhöhten Kostenersätzen der gesetzlichen

Einrichtungen des Gesundheitswesens oder der durch die in dem Gesetz bezeichneten Einrichtungen des Gesundheitswesens und im Versicherungsvertrag

Abnahme dieser Einrichtungen und

von dem Versicherer und im Versicherungsvertrag

Abnahme dieser Einrichtungen und

standes abhängige Anpassungen dürfen nicht vorgenommen werden, wenn eine schon bei Eingehung der Versicherung feststehende, daß eine zunächst geringere Prämie ab dem Zeitpunkt der Absendung der Erklärung der Prämieerhöhung in Anspruch genommen wird, den der betreffende Tarif für Versicherte vorsieht, die mit diesem Alter in die Versicherung eingeht, nicht über 20 Jahren liegen.

Erhöht der Versicherer die Prämie, so höchstens gleichbleibender Prämie und angemessenen dem Versicherungsschutz. Der Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen die Fortsetzung des Vertrages mit den geänderten Leistungen anzubieten.

(4) Die Erklärung einer rückwirkenden Änderung der Prämie oder des Versicherungsschutzes ist unwirksam; die Erklärung wirkt erst ab dem der Absendung folgenden Monatsersten.

Meinungsstand & offene Fragen

§ 6 (2) Z4 KSchG anwendbar auf
Krankenversicherungsverträge?

JA
(Scharmer/Vonkilch)

NEIN
(Konwitschka/Gruber)

Lex specialis?

Naturalrestitution durch OGH



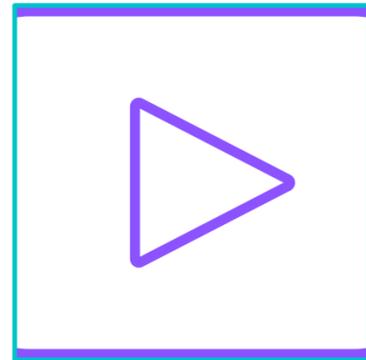
Doch kein § 6 Abs 2 Z4 KSchG im Dauerschuldverhältnis (10 Ob 15/25s)



Spannungsverhältnis laut 10. Senat zu jüngst ergangenen E 2 Ob 36/23t, 8 Ob 37/23h und 8 Ob 6/24a



Ausblick



Wie geht's weiter?





Servus und
auf bald



Ihre

Lisa Promok

Senior Scientist

Leiterin des Forschungsinstituts für
Privatversicherungsrecht
an der Universität Salzburg

lisakatharina.promok@plus.ac.at

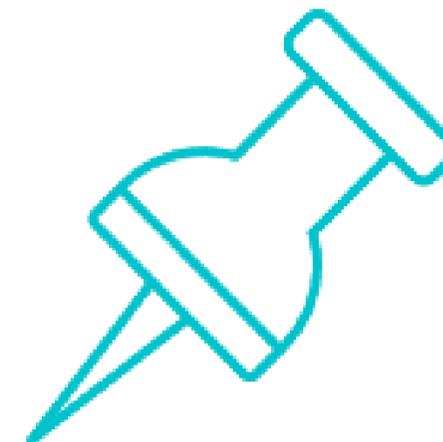
www.privatversicherungsrecht.at

Connect with me on

LinkedIn



**Forschungsinstitut
für Privatversicherungsrecht
an der
Universität Salzburg**



**Jahrestagung
„Die grenzüberschreitende Versicherung“
am 23. Oktober 2025!!!!**

www.privatversicherungsrecht.at



Disclaimer 📷 ©

Die in der Präsentation verwendeten Bilder/Animationen stammen aus der Datenbank Adobe Stock, iStock bzw pixabay